

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 2=22 (1856)

**Heft:** 86

**Artikel:** Die Kavallerie bei den Truppenzusammenzügen

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-92325>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

gen mit dem Oberbefehlshaber und sämtlichen Stabsoffizieren zu erfreuen hatte.

Was der neulichst noch gemachte Vorwurf der Vielschreiberei bei unserm Militärdienste betrifft, so wird derselbe einfach mit der Bemerkung berichtigt und widerlegt, daß für die Nachweisung des Personalbestands und für das Rechnungswesen unsere Bestimmungen sich kaum wesentlich vereinfachen lassen, zumal selbige gegenüber denjenigen bei stehenden Heeren sich auf das nothwendigste einer verlässigen Verantwortung und Kontrolle beschränken. Daß aber für Organisation eines größern oder kleinern Truppenkorps zu besondern Zwecken eine Reihe von Befehlen und Verfügungen des Oberkommandanten unerlässlich ist, wissen alle mit dem Militärdienst näher vertrauten, so wie, daß bei Milizen und deren zeitweiser Dienstberufung, die noch mehr geschehen muß als bei stehenden Truppen, wo jedes Dienstverhältnis bekannt und im vollen Gange ist.

Doch: Die Kritiker sind stets bei der Hand, wo die Bessermacher mangeln! O.

### Die Kavallerie bei den Truppenzusammenzügen.

Alle Berichte erwähnen dieser Waffe bei Gelegenheit der Truppenzusammenzüge auf's vorteilhafteste, wir haben das Urtheil des Berichterstatters der Darmstädter Militärzeitung mitgetheilt; hier folgt nun eines aus der St. Galler Ztg., das offenbar von einem Kenner der Waffe herrührt:

„In den Truppenzusammenzügen dieses Jahres hat die Schweiz wohl manche Erfahrung gemacht. Nicht der unbedeutendsten eine ist die Probe, welche die Kavallerie bestanden hat. Es hatte sich so ziemlich in die allgemeine Meinung eingeschlichen, daß die Kavallerie, den Staffettendienst abgerechnet, eine ziemlich unnütze Waffe für die Schweiz sei. Die Manöver auf den thurgauischen Feldern haben eines Bessern belehrt, sie haben gezeigt, daß unsere Kavallerie trotz der verhältnismäßig kurzen Übungszeit für Mann und Rosß doch die nöthige Manövrierfähigkeit und Beweglichkeit besitze, um ihre taktische Aufgabe zu erfüllen, in geeigneten Momenten als Masse zu operiren und ihren Effekt zu bewirken. Die Kavallerie hat sich in diesen Oktobertagen ihr Diplom geholt. Das Selbstgefühl der Waffe wird hiedurch wohl nicht wenig gehoben, ihre Rekrutirung erleichtert. Vieles trug wohl zu diesem Resultate die Organisation der Guiden bei. Durch dieselben ist ermöglicht, daß die Dragonerkompagnien nicht mehr so sehr zersplittert werden wie früher, weil nun die Guiden den Staffettendienst übernehmen. — Bezüglich dieser Letztern wird geklagt, daß die Pferde im Allgemeinen zu schwerfällig seien für diesen Dienst. Man dürfte wünschen, daß die Aufmerksamkeit auf fremde Ragen von weniger massivem Bau gewendet würde. Das Geschirr könnte erleichtert und vereinfacht werden. — Die Guiden selbst würden wohl am Zweckmäßigsten mit Revolvern bewaffnet, da sie in ihrem Dienst häufig zum Einzelkampf kommen kön-

nen und die Zeit der Instruktion zu kurz ist, um dem Guiden in der Handhabung der blanken Waffe die nöthige Gewandheit und Fertigkeit zu verschaffen. Er zöge gegenüber dem Reiter der stehenden Armee den Kürzern.“

Wir freuen uns dieser Anerkennung um so mehr, als es bisher Mode war, so recht vornehm über die Kavallerie abzuurtheilen, als sei sie zu gar nichts nütze. Wir wissen nun, daß der alte Scharnhorst doch nicht so Unrecht hatte, als er die vornehmen Herrn Kavalleristen der altpreußischen Schule „mit des Müllers Knecht auf des Müllers Rosß“ ärgerte. Man kann auch mit einer Milizkavallerie etwas ausrichten; man muß nur wollen.

Mit den Bemerkungen wegen der Guiden sind wir ganz einverstanden. Die Guiden sind für ihren Dienst viel zu schwer equipirt. Mann und Rosß leiden darunter. Da gefällt uns ein Vorschlag der „Revue militaire“, man möge den Guiden ein einfaches Kollet mit einer Feldmütze geben; das sei übrig genug. Fügen wir dazu einen guten Säbel und einen ordentlichen Revolver, so muß sich der Guide durch Dick und Dünn zu helfen wissen.

### Schweiz.

Fremder Dienst. Die Offiziere der englischen Legion fordern einen Sold von zehn Monaten als Retraitegehalt, und zwar deswegen nur von 10 Monaten anstatt von 15 Monaten, wie es in der Konvention versprochen wurde, weil sie fünf Monate über den Friedensschluß hinaus dienten, also auch den Sold zogen, und nach dem Wortlaut der Konvention sie nur berechtigt wären, a dato des Friedensschlusses den Sold von fünfzehn Monaten zu beziehen. Das Wesentlichste für die rechtliche Begründung der streitigen Anforderungen der Schweizeroffiziere (etwa 2 bis 250,000 Fr. oder 8 bis 10,000 Pf. St.) liegt in dem Umstand, daß sowohl Offiziere wie Soldaten vom Magistrat von Dover auf jene Militärkonvention hin beeidigt wurden, die von Sulzberger, Funk und Baumgartner unterzeichnet unter den Augen des Herrn Gesandten Gordon — ja von ihm selbst auch in der Schweiz ausgetheilt, und in Dover dem Magistrat offiziell aus dem Bureau des englischen Depotkommandanten zugestellt wurde, in welcher Konvention den Offizieren der Sold von fünfzehn Monaten vom Tag des Friedensschlusses an gerechnet als Retraitegehalt versprochen wurde. (N. Z. Z.)

Bern. (Korresp. vom 12. Okt.) Mit einem gewissen Vergnügen melde ich Ihnen die gestern Abends stattgefundenene Gründung eines Offiziersvereins der Stadt Bern als Sektion des Bernischen Kantonaloffiziersvereins. Derselbe ist eine Frucht der den ganzen Sommer über bis vor Kurzem mit wenigen Unterbrechungen jeden zweiten Samstag Abends stattgefundenenen sogenannten Offiziersversammlungen, d. h. Ausflügen in nächster Nähe Berns, wobei geeignete Bodenabschnitte mit einer der Anzahl der Anwesenden entsprechend angenommenen Truppenzahl angegriffen und vertheidigt wurden, so daß jeder Anwesende die ihm in Gedanken untergebene Abtheilung nach den allgemeinen Befehlen des Höchsten im Rang führte und aufstellte, und dann nachher darü-